INFORMATION

Stand 14.09.2026

FAQs zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen für den Bereich Jugendarbeit

Umsetzung im Rahmen der Tätigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

A: Allgemeine Fragen

1 Was ist ein Schutzkonzept ?

Ein Schutzkonzept ist in diesem Zusammenhang ein auf die eigene Organisation und deren Angebote abgestimmtes systematisches Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, vor (sexualisierter) Gewalt und Ausbeutung. Es beschreibt, wie eine Organisation Kinder und Jugendliche vor Gewalt und Ausbeutung schützt, welche Regeln dabei gelten und was im Ernstfall zu tun ist.
Es wird in einem partizipativen Prozess erarbeitet und ist stets individuell an die konkreten Bedingungen des jeweiligen Trägers zugeschnitten.
Typische Bausteine sind: Analyse von Risiko- und Schutzfaktoren, Qualifizierung, Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis, Verhaltensregeln, Beschwerdemöglichkeiten, Notfallplan, regelmäßige Evaluation.

2 Wer ist für die Umsetzung des Gesetzes in Bezug auf die Schutzkonzepte zuständig?

Zuständig sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und krf. Gemeinden), deren Aufgaben in der Regel durch die Jugendämter wahrgenommen werden. Die Schutzkonzepte sind in § 79a SGB VIII als Teil der Qualitätsentwicklung geregelt.
Für den Bereich der Jugendarbeit ist in Bayern grundsätzlich der/die hauptamtliche:r Jugendpfleger:in zuständig.
Bei der Erstellung, Weiterentwicklung und Überprüfung der inhaltlichen Anforderungen an ein Schutzkonzept („Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt“) ist der Jugendhilfeausschuss zu beteiligen.

Die konkrete Umsetzung und vor allem die Beratung der Träger aus dem Bereich der Jugendarbeit kann an den Stadt- bzw. Kreisjugendring mit entsprechender Bereitstellung von Ressourcen delegiert werden.

3 Wer braucht ein Schutzkonzept?

Das Gesetz verlangt in § 79a SGB VIII unmittelbar nur vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Anwendung von Schutzkonzepten in dessen eigenen Angeboten. Allerdings ist die Beachtung der Maßstäbe der Qualitätsentwicklung (hierzu gehören auch die vom Jugendamt festgelegten Anforderungen an Schutzkonzepte) eine Fördervoraussetzung nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII. Sprich: Wer eine öffentliche Förderung nach dem SGB VIII (v.a. die Förderung von Kommunen, Bezirken oder dem Land) erhält, braucht schon formal wegen der Förderung ein Schutzkonzept.
Wer keine Förderung erhält, braucht aber auch ein Schutzkonzept, weil diese mittlerweile etablierter Standard bei der Arbeit mit Minderjährigen sind. Die Entwicklung und Anwendung eines hinreichenden Schutzkonzepts gehören daher zu den notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Aufsichtspflicht.
Ein Schutzkonzept ist daher praktisch für alle Einrichtungen und Organisationen erforderlich, wenn diese mit Minderjährigen (also mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren) arbeiten.

4 Warum brauchen Organisationen (rechtlich) ein Schutzkonzept?

Die Änderung in § 79a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII bewirkt, dass die Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung nun ausdrücklich „bei der Aufgabenwahrnehmung“ insgesamt verlangt werden – also nicht mehr nur im Zusammenhang mit Einrichtungen und Familienpflege. Damit sind jetzt ausnahmslos alle Angebote der Jugendarbeit erfasst – also auch Jugendgruppen, Streetwork, usw. Durch die Vorgabe in § 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII werden Schutzkonzepte auch zur Fördervoraussetzung.

5 Was gilt speziell für kreisangehörige Gemeinden?

Kreisangehörige Gemeinden werden in Sachen Schutzkonzept grundsätzlich behandelt wie freie Träger. Wenn sie Angebote nach dem SGB VIII für Kinder und Jugendliche durchführen, brauchen sie entsprechende Schutzkonzepte. Anders als bei freien Trägern kann der Landkreis die Einhaltung dieser Standards auch unabhängig von einer Förderung im Rahmen der Rechtsaufsicht kontrollieren.

6 Was gilt bei Kooperationsveranstaltungen mehrerer Träger?

Verantwortlich für das Schutzkonzept ist der jeweils Veranstaltende– auch wenn verschiedene Akteur:innen eingebunden sind. Sollten mehrere Veranstaltende gemeinsam eine Veranstaltung verantworten, kann man entweder ein gemeinsames Schutzkonzept erarbeiten oder sich beispielsweise auf die einheitliche

Anwendung des Schutzkonzepts eines Veranstaltenden einigen. Im letzteren Fall sollten insbesondere Ansprechpersonen und Krisenleitfaden auf die Veranstaltung angepasst werden.

7 Was heißt „regelmäßig überprüfen“? Wie lange „gilt“ ein Schutzkonzept? Muss irgendwann ein Neues eingereicht werden?

Hierzu gibt es keine feste Frist. Das Gesetz verlangt von den Jugendämtern lediglich, dass diese die Standards regelmäßig weiterentwickeln. Da nicht alle Aufgaben und alle Qualitätsmerkmale zu jeder Zeit überprüft werden können, ist ein abgeschichteter Zeitplan erforderlich, der Raum lässt für situatives Reagieren auf besondere Entwicklungsbedarfe. [1]
Ein Schutzkonzept hat daher kein Verfallsdatum. In den Qualitätsstandards der jeweiligen Jugendämter kann aber festgelegt werden, dass Schutzkonzepte beispielsweise in einem 5-Jahres-Turnus oder nach Vorfällen evaluiert werden sollen. Das Jugendamt kann hier von den freien Trägern aber nicht mehr verlangen als es selbst für eigene Angebote und das eigene Schutzkonzept verlangt.

8 Gibt es Beratungspflichten? Wer muss wen zum Schutzkonzept beraten?

§ 73 SGB VIII verpflichtet die öffentlichen Träger generell zur Anleitung, Beratung und Unterstützung von in der Jugendhilfe ehrenamtlich Tätigen.
Die mit den Aufgaben des überörtlichen Trägers betrauten Stellen (Landesjugendamt, speziell in Bayern für den Bereich Jugendarbeit der BJR) hat nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII die Aufgabe, die örtlichen Träger zu beraten und fachliche Empfehlungen zu entwickeln.
Die Beratungskaskade ist also: BJR berät Jugendämter und die Jugendämter beraten freie Träger.
Die Jugendämter können die Beratung der freien Träger aus dem Bereich der Jugendarbeit auch an den Stadt- bzw. Kreisjugendring delegieren, wenn dieser über entsprechende Ressourcen und Fachkompetenz verfügen. Sollte die Beratung zu den Schutzkonzepten eine neue Aufgabe sein, ist dies nur mit entsprechender Mittelaufstockung möglich.

9 Bei landesweiten JVs und Dachverbänden: Auf welcher Ebene muss geprüft werden? Von wem?

Landesweite Jugendverbände und Dachverbände sind selbst Träger der freien Jugendhilfe – sofern sie Mitglied im BJR sind, oder nach § 75 SGB VIII i.v.m. Art. 33 AGSG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt wurden. Sie brauchen ein eigenes Schutzkonzept für ihre eigenen Angebote (z.B. landesweite Veranstaltungen,

[1] FK-SGB VIII/Meysen/Tammen, 10. Aufl. 2026, SGB VIII § 79a Rn. 9

Schulungen). Die Prüfung erfolgt grundsätzlich durch das Jugendamt, in dessen Bezirk der Träger seinen Sitz hat bzw.– bei überregionaler Tätigkeit – durch die für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zuständige Stelle nach Art. 33 AGSG. Sofern die Anerkennung nach Art. 33 AGSG als Träger der Jugendhilfe durch die Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring begründet wird, muss der Bayerische Jugendring die Voraussetzungen prüfen.
Dachverbände sind nicht gesetzlich verpflichtet, die Schutzkonzepte ihrer Mitgliedsorganisationen zu prüfen, können aber deren Entwicklung durch Vorlagen, Handreichungen und Beratung unterstützen. Die Prüfung der Schutzkonzepte der Mitglieder obliegt dem jeweils örtlich zuständigen Jugendamt.

B: Umgang mit Schutzkonzepten im Rahmen einer Förderung (nach § 74 SGB VIII) im Bereich Jugendarbeit

10 Ab wann werden Schutzkonzepte zur Fördervoraussetzung?

Wie oben beschrieben, sind Schutzkonzepte Teil der vom Jugendamt durchzuführenden Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII. Daher muss im ersten Schritt das Jugendamt die Anforderungen und Maßstäbe an Schutzkonzepte – angepasst auf die jeweiligen Angebote – festlegen. Erst wenn das Jugendamt die Anforderungen festgelegt hat, kann es diese mit ausreichender Übergangsfrist zur Fördervoraussetzung machen. Hierbei hat das Jugendamt insbesondere auf die Besonderheiten von kleinen und ehrenamtlich geführten Trägern Rücksicht zu nehmen und diese zu beraten. Der BJR empfiehlt, für die Entwicklung individueller Schutzkonzepte ausreichend lange Fristen einzuräumen, mindestens 2 Jahre nach Verabschiedung/Veröffentlichung der diesbezüglichen Qualitätsstandards.
Die Jugendämter müssen Qualitätsstandards für Schutzkonzepte entwickeln (die natürlich auch für die eigenen Angebote gelten!) und müssen diese (wie in § 74 Abs. 1 SGB VIII vorgesehen) zur Fördervoraussetzung machen. Dies gilt auch wenn die Förderung über den Jugendring erfolgt – der Öffentliche Träger verpflichtet den Jugendring, Schutzkonzepte als Fördervoraussetzung in die Richtlinien aufzunehmen (z.B. durch Grundlagenvertrag, Vereinbarung vor Ort).

11 Wann muss ein Schutzkonzept vorliegen?

Ein Schutzkonzept muss vorliegen, wenn es in den Richtlinien Voraussetzung für die Förderung ist.

12 Wie wird das Schutzkonzept geprüft?

Geprüft wird, ob die geforderten Qualitätskriterien (z.B. Mindeststandards) erfüllt sind.

13 Reicht es, nur abzufragen, ob ein Schutzkonzept vorhanden ist (ja/nein), oder muss inhaltlich geprüft werden? Wenn ja, auf welche Weise?

Das hängt von den Qualitätsstandards ab, die das jeweilige Jugendamt festlegt und auch davon, ob das Schutzkonzept bereits einmal überprüft wurde (z.B. im Rahmen der Aufnahme in den örtlichen Stadt-/Kreisjugendring oder einer Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII) . Der BJR hält es im Sinne ein praktikablen und damit flächendeckend leistbaren Umsetzung für vertretbar, dass im Rahmen eines Förderantrags nur abgefragt wird, ob der Träger ein Schutzkonzept hat, welches den jeweils geltenden Qualitätsmerkmalen für Schutzkonzepte nach § 79a Abs. 1 SGB VIII genügt. Das Jugendamt oder der Jugendring (falls dieser die Förderung vornimmt), müssen sich dann aber die Vorlage und Prüfung vorbehalten, diese aber nur im Einzelfall (z.B. stichprobenartig oder bei Anlass) vornehmen. Insbesondere bei der Stichprobenprüfung reicht dann auch die Plausibilitätsprüfung anhand in den jeweiligen Qualitätsmerkmalen definierter Mindeststandards (z.B. Sind die wesentlichen Bausteine vorhanden?). Eine vertiefte inhaltliche Prüfung ist nach Auffassung des BJR nur bei konkreten Anlässen oder im Rahmen von Beratungsprozessen erforderlich.

13 Welche Konsequenzen (bzgl. der Förderung) hat es, wenn ein Schutzkonzept als unzureichend geprüft wird? Was passiert dann praktisch (z.B. Rückmeldung ans Jugendamt, Nachbesserungsfrist, Beratung…)?

Keine Förderfähigkeit des Trägers.

14 Was ist mit Organisationen, die keine Förderung erhalten?

Ihnen gegenüber besteht keine formale Durchsetzungsmöglichkeit. Allerdings: Auch für sie besteht ein Haftungsrisiko, weil ein Schutzkonzept zur ordnungsgemäßen Aufsichtspflicht gehört. Eine Beratung auch dieser Organisationen zu Schutzmaßnahmen ist jedenfalls sinnvoll.

15 Was ist, wenn BezJR AEJ- und JBM-Mittel für den BJR weitergeben – wer muss dann was prüfen?

Wenn BezJR AEJ- und JBM-Mittel für den BJR weitergeben, richtet sich die Prüfpflicht nach den Förderrichtlinien in der aktuell geltenden Fassung. Grundsätzlich ist derjenige prüfpflichtig, der die Förderentscheidung trifft und den Zuwendungsbescheid erlässt. Empfehlung: In den jeweiligen Weiterleitungsvereinbarungen sollte klar geregelt werden, wer die Prüfung des Vorliegens eines Schutzkonzepts übernimmt.

16 Wer muss prüfen, wenn Fördergelder von einem KJR/SJR stellv. für den Landkreis an die Jugendverbände weitergegeben werden?

Wenn ein KJR/SJR Fördergelder an Jugendverbände weitergibt, ist grundsätzlich der KJR/SJR für die Prüfung zuständig
Die Qualitätsstandards für Schutzkonzepte werden aber vom Jugendamt (Landkreis) festgelegt – der KJR/SJR prüft nur die Einhaltung dieser Standards im Rahmen der Förderung.

17 Die BezJR machen (außer bei der Medienfachberatung) selten Angebote direkt für Kinder und Jugendliche. Was ist zu tun, wenn „spontan“ Geld zur Verfügung steht (z.B. Demokratiebudget)? Vorsorglich ein allgemein gehaltenes Schutzkonzept erarbeiten?

Ja, es empfiehlt sich, vorsorglich ein allgemeines Schutzkonzept für die eigene Organisation zu erarbeiten – auch wenn derzeit keine regelmäßigen Angebote direkt für Kinder und Jugendliche stattfinden. Ein solches „Rahmen-Schutzkonzept" enthält die grundlegenden Elemente (z.B. Verhaltensregeln, Beschwerdemöglichkeiten, Krisenplan) und kann bei Bedarf für konkrete Angebote angepasst werden. Das ist auch deshalb sinnvoll, weil Schutzkonzepte mittlerweile etablierter Standard bei jeder Arbeit mit Minderjährigen sind und die Zeit für eine nachträgliche Erarbeitung bei „spontanen" Angeboten in der Regel fehlt.

C: Weitere Fragen

18 Welche Aufgaben entstehen für die Gemeindejugendpfleger:innen im Zusammenhang mit Schutzkonzepten?

Die Gemeindejugendpfleger:innen haben im Zusammenhang mit Schutzkonzepten folgende Aufgaben: Entwicklung eines eigenen Schutzkonzepts für die kommunalen Angebote der Jugendarbeit (z.B. Ferienprogramme, offene Jugendarbeit). Je nach individuellem Aufgabenprofil und Absprache mit dem Landkreis können noch die Beratung und Information der örtlichen freien Träger und Vereine über die Anforderungen an Schutzkonzepte sowie das Fungieren als Ansprechperson für die freien Träger bei Fragen zur Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten hinzukommen. Die Gemeindejugendpfleger:innen sind dabei nicht allein verantwortlich – die Gesamtverantwortung liegt beim Jugendamt des Landkreises. Sie fungieren aber als wichtige Vermittler:innen zwischen Jugendamt und örtlichen Trägern.

19 Brauchen die Mitarbeiter:innen, die Schutzkonzepte (inhaltlich) überprüfen ggf. eine spezifische Qualifikation? Wenn ja, welche?

Das Gesetz schreibt keine spezifische Qualifikation für die Prüfung von Schutzkonzepten vor. Allerdings sollten die prüfenden Personen mindestens über Grundkenntnisse im Bereich Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt,

Strukturen und Besonderheiten der Jugendarbeit und rechtliche Rahmenbedingungen verfügen. Eine spezielle Zertifizierung ist nicht erforderlich, eine fachliche Qualifizierung wird jedoch dringend empfohlen.

20 Welche rechtlichen Vorgaben gibt es für die Ausgestaltung des Schutzkonzepts?

Das SGB VIII macht keine konkreten Vorgaben dazu. Maßgeblich sind die Empfehlungen der mit den Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe betrauten Stellen (für die Jugendarbeit in Bayern sind das die fachlichen Empfehlungen des BJR[2]) und die örtlichen Vorgaben des zuständigen Jugendamts. Daneben sind die Empfehlungen der Dachverbände usw. zu beachten, da diese auch mitprägen, was „state of the art" ist.
An vielen Stellen der Jugendarbeit wurden bereits entsprechende Überlegungen angestellt, Schutzprozesse in Gang gesetzt und Schutzmaßnahmen entwickelt – das ist auf jeden Fall ein richtiger Weg.

21 Kann im Zusammenhang mit fehlendem oder unzureichendem Schutzkonzept ein Haftungsrisiko entstehen und für wen?

Das Fehlen eines Schutzkonzepts kann im Rahmen der Aufsichtspflicht pflichtwidrig sein, weil es mittlerweile Standard bei Angeboten für Minderjährige ist. Das bedeutet: Wäre die Schädigung eines Kindes durch ein Schutzkonzept vermieden worden, kommt die Haftung der Verantwortlichen beim Träger in Betracht. Praktisch ist diese Kausalität (gerade das Schutzkonzept hätte einen Schaden verhindert) aber nur in Ausnahmefällen denkbar.

22 Reicht ein Schutzkonzept „auf dem Papier"?

Nein. Ein Schutzkonzept muss passend sein und angewendet werden. Ein Schutzkonzept, das nur auf dem Papier existiert, aber in der Praxis nicht umgesetzt wird, erfüllt weder die gesetzlichen Anforderungen noch schützt es vor Haftungsrisiken im Rahmen der Aufsichtspflicht.

23 Welche Regelungen gelten für Jugendverbände/-organisationen, die nur auf Ebene der BezJR aktiv sind?

Für Jugendverbände/-organisationen, die nur auf Ebene der BezJR aktiv sind, gelten dieselben Grundsätze wie für alle Träger der Jugendarbeit: Wenn sie Angebote direkt für Kinder und Jugendliche verantworten, brauchen sie ein Schutzkonzept. Die Bewilligungsstelle (z.B. BezJR) muss dies im Rahmen der Förderentscheidung prüfen.

24 Was ist mit Vereinen, die keine Förderung nach § 74 SGB VIII (z.B. über die Kommunale Jugendarbeit/Jugendring) bekommen, aber über einen anderen

[2] Hier wird bei Veröffentlichung ein Link zu den Mindeststandards eingefügt

"Topf" (z.B. Freiwilligenagentur, Kulturamt o.ä.) – müssen die auch ein Schutzkonzept haben?

Ob das Schutzkonzept auch Fördervoraussetzung der anderweitigen Förderung (z.B. Kulturamt) ist, hängt von den jeweiligen Förderrichtlinien ab. Die Anforderungen des § 79a SGB VIII gelten nur für die Jugendhilfeförderung nach § 74 SGB VIII. Andere Fördergeber können aber ähnliche Anforderungen stellen – und tun dies zunehmend.